

3505 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

**B e r i c h t**  
**des Wirtschaftsausschusses**

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz sowie das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschuß beinhaltet Neuregelungen im Bereich des Erdölbevorratungssystems, insbesondere wird eine Differenzierung der Verpflichtung zur Überbindung nach Produktgruppen und eine geänderte Regelung bei der Bekanntmachung von Höchsttarif und allgemeinen Bedingungen der Erdöllagergesellschaft (ELG) vorgesehen. Zur Stärkung der Kontrollmöglichkeiten wird ein Einschaurecht in Bilanzen und Geschäftsberichte der ELG statuiert und darüber hinaus eine Prüfung der ELG durch den Rechnungshof für die Dauer der Laufzeit jener Kredite, für die der Bundesminister für Finanzen eine Haftung übernommen hat, vorgesehen. Zur weiteren Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten soll für Gesellschaften, die Lagerhalter im Sinne des § 5 dieses Gesetzes sind und für die eine Bundeshaftung besteht, ein Aufsichtsrat eingerichtet werden, dem je ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie ein Vertreter des Bundesgremiums des Mineralölhandels anzugehören hat.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - hat darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und dem Artikel I die erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz sowie das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

3505 d. B.

- 2 -

2. Den Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1988 06 14

Manfred K r e n d l  
Berichterstatter

Ing. Leopold M a d e r t h a n e r  
Obmann